

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	5 (1913)
Heft:	8
Artikel:	Die Proletarierin am Krankenbett
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-350065

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Proletarierin am Krankenbett.

Wir wollen diesmal nicht von der Heimarbeitern sprechen, die an der Tuberkulose oder am Kindbettfieber leidend daniederliegt. Ausser diesen Proletarierinnen, die zu den physischen Schmerzen noch seelische Qualen erdulden müssen, weil sie ihre Kinder verwahrlosen, wenn sie der Not und dem Elend preisgegeben sind, sobald ihnen die mütterliche Pflege fehlt, gibt es solche, deren Beruf es ist, Kranke zu pflegen.

Man sollte glauben, dass diese so ungemein wichtige und nützliche Dienste leistende Wesen sich hohen Ansehens und wenigstens relativ günstiger Arbeitsbedingungen erfreuen. Aber weit gefehlt!

Ueber das Los der Krankenpflegerinnen in der Schweiz und die entsetzliche Ausbeutung, deren Opfer sie sind, veröffentlichte der «Bund» kürzlich folgende Mitteilungen:

Was man von einer Krankenschwester verlangt.

Auf diese scheinbar einfache Frage gibt die Krankenschwester *Emmy Freudweiler* in einem Referat, das von der «Union für Frauenbestrebungen» in Zürich im Druck herausgegeben wurde, folgende Antwort:

Alles — neben den selbstverständlichen Diensten am Krankenbett, der eigentlichen Pflege: Treppen scheuern, Boden aufreiben, wischen, blochen, Ofen heizen, Laboratorien putzen, kochen, waschen, Geschirr aufwaschen, Klosett reinigen, schmutzige Wäsche zählen, schwere Waschkörbe schleppen, Speisewagen ziehen, Särge im Kellerraum holen, bei delirierenden Männern wachen, Aerzten bei Tisch auftragen, Bücher führen, erziehen, zu Handarbeiten anlernen, fremde Sprachen sprechen, Geschäftsbriefe schreiben, Haushalt leiten, photographieren, entwickeln, mikroskopische Präparate bereiten, Gemüsegarten besorgen, Fenster putzen, Messing glänzen, Krankengeschichte registrieren, Meerschweinchen züchten usw. Kurz, ich weiss eigentlich nichts, was man nicht zum Krankenpflegeberuf rechnen kann. Ja, der Begriff ist sehr dehnbar — fast ebenso dehnbar ist auch die Arbeitszeit der Schwestern, und von allen Forderungen, die zu stellen sind, ist die dringendste die *Regelung der Arbeitszeit*. Diese schwankt unter den günstigsten Bedingungen zwischen 11—13 Stunden, die Pausen für Mahlzeiten und Freistunde abgerechnet. Nehmen wir an, dass keine Mehranforderungen gestellt werden, was aber nach meinen Erfahrungen fast immer der Fall ist, so ist die Arbeitszeit immer noch sehr lang, nicht nur in der Hinsicht, dass man heutzutage den Zehn-, ja Achtstundentag fordert, sondern vor allem, weil sie nie durch einen ganzen Ruhetag unterbrochen wird, nur durch eine wö-

chentliche Freizeit von 4—8 Stunden, oft fehlt aber auch diese oder wird nur unregelmässig gewährt.

Dass das *Arbeitspensum in Anstalten* immer ein sehr grosses ist, kann man sich vorstellen, da eine Schwester durchschnittlich 10—12 Patienten zu pflegen und dabei noch die Reinigungsarbeiten in Saal und Teeküchen zu besorgen hat, sowie in ihrem eigenen Zimmer. Um 5 oder 6 Uhr morgens fängt ihre Arbeit an und läuft bis abends 8 oder 9 Uhr. — In einem schweizerischen staatlichen Krankenhouse, dessen Verhältnisse als günstige galten, hatten zwei von uns Schwestern, nachdem die Morgenarbeit, Patienten messen, waschen, kämmen, betten, Säle reinigen, Verordnungen ausführen, Essen verteilen, getan war, Dienst im Operationssaal von 10 Uhr an. Von da kam man oft erst um 1 oder 2 Uhr zurück und fand ein durch langes Warmstellen schlechtes Essen, zu dem man in der Müdigkeit keinen Appetit hatte, und das man einfach überschlug, um sich am 3 Uhr-Kaffee zu stärken und dann ohne Ruhepause weiterzuarbeiten bis abends 8 oder 9 Uhr. Waren viele grosse Operationen, schwere Patienten, so musste gewacht werden in Halbwachen, was einer Arbeitszeit von 18—19 Stunden gleichkam, der am nächsten Tage keine Ruhepause zur Ausgleichung folgte. Hatten wir keine Wachen zu leisten, so hatten wir doch abwechselnd jede zweite Nacht die Glocke in unserm Zimmer und mussten aufstehen, wenn jemand rief. Freistunden gab es keine, jeden zweiten Sonntag konnte man morgens zur Kirche, am andern Sonntag nachmittags einige Stunden ausgehen. Die Schwesternzimmer, die zum Teil sehr freundlich waren, lagen zwischen den Krankensälen und wurden regelmässig dreimal täglich von den Aerzten bei ihren Visiten als Durchgang benutzt, die nicht daran dachten, wie schwer es mancher von uns wurde, nicht einmal über dies Winkelchen für sich allein zu verfügen. Ein Esszimmer oder Tagesraum für uns gab es nicht, wir mussten in der Teeküche oder im Korridor essen, wo Patienten, Aerzte und Besucher konsierten. Andere Schwesternzimmer waren nur Vorzimmer zu den Zimmern der Privatpatienten, hatten keine eigenen Fenster, empfingen Luft und Licht vom Krankenzimmer, von dem sie nur durch eine $\frac{3}{4}$ hohe Wand getrennt waren, so dass jede Bewegung, jedes Geräusch vom Patienten gehört wurde. — Dort war es auch Sitte, dass die Schwestern einer bestimmten Station die Aerzte beim Essen zu bedienen hatten! Trotzdem nicht mehr Treppen, Korridore und Klosets von den Schwestern geputzt werden mussten, so nahmen die Reinigungsarbeiten doch viel Zeit in Anspruch, da auf zwei Schwestern 2—3 Säle, 2—4 kleine Zimmer, Teeküche und Badezimmer fielen. Warum die Verhältnisse dort für günstig galten, weiss ich

eigentlich nicht, vielleicht weil wir durch alle die Spitalfenster in eine wunderbare Bergeswelt hinaussahen, die uns erfreute und erquickte.

Das Absonderungshaus eines grossen staatlichen Spitaless leidet regelmässig jedes Jahr während einiger Monate an einer schrecklichen Ueberfüllung; statt der zirka 54 Patienten, die es fassen kann, sind 75—85, darunter 20 bis 30 Kinder da, Scharlach, Typhus, Gesichtsrose, Tuberkulose im letzten Stadium. Zu deren Pflege sind 7 Schwestern, meist nur 6 da, die eine davon ist die leitende Oberschwester, die die Verantwortung für alles trägt, die andern sind *Schülerinnen*, eine davon ist Nachtwache, also bleiben noch 5, von denen nun jede 16—17 Patienten zu pflegen hat, die meisten mit ansteckenden Krankheiten! Dass da ein 14stündiger Arbeitstag, und wenn jede Minute doppelt ausgenützt wird, kaum reicht, um alles zu bewältigen, ist wohl allen klar. Dazu kommt noch alle 14 Tage eine *halbe Nachtwache*. Ich nenne das unmenschlich, und Kranke und Pflegende leiden beide darunter. Dass die Schwestern da täglich einmal frische Luft schöpfen können, wie es dringend nötig wäre bei dem beständigen Zusammenleben mit Infektionskranken, ist unmöglich. Auch da haben die Schwestern *kein eigenes Esszimmer*, sie essen im Korridor, die Zimmertüren der scharlachkranken Kinder offen, damit man diese überwachen kann. Wie oft ist es nun da passiert, dass wir nachts einen Todesfall hatten und die Leiche im Bett auf den Korridor hinausfuhren, und da sie nicht so früh am Morgen abgeholt wurde, mussten wir frühstückten, neben uns, hinter einem Paravent, die Tote in ihrem Bett. Aber Schwestern müssen sich ja an alles gewöhnen! Wie viel Bitten und Ueberredung es im selben Haus brauchte, bis die Schwestern ein Dienstmädchen bekamen, das Korridor und Treppe vor dem Haus und vor allem die Männerklosets putzte, das weiss ich selbst am besten, das alles lag früher den Schwestern ob.

Eine Anstalt für Altersschwache und Unheilbare der *französischen Schweiz* von zirka 80 Betten stellte als Nachtwache ein junges Mädchen von 18 Jahren an, das die Krankenpflege und die Sprache erlernen sollte in einer regelrechten Schule, aber noch nicht angenommen wurde, da sie das zwanzigste Jahr erreichen musste. Sie wachte dort 1½ Jahr lang ohne Ablösung in der Weise, dass sie tagsüber arbeitete und sich abends zu Bett legen konnte, aber beim Läuten aufzustehen hatte, was natürlich oft vorkam; von 12—2 Uhr hatte sie die nächtliche Runde zu machen, nachher hatte sie wieder auf die Glocke zu achten. Die Tages-schwestern traten um 6 Uhr ihre Arbeit an, dann konnte sie bis 8 Uhr schlafen, bis ihre Tagesarbeit wieder anfing. War aber alle sechs Wochen grosse

Wäsche, so hatte sie von 6 Uhr morgens an mitzuarbeiten.

* * *

Wir werden in einer der nächsten Nummern der « Rundschau » auf diesen Artikel zurückkommen und uns gestatten, einige Erklärungen dafür zu geben, weshalb die Krankenpflegerinnen in eine so traurige Lage geraten sind. H.



Klassenjustiz.*

Die Justiz ist eines der wichtigsten Machtmittel der herrschenden Klassen. Auch in der Vergangenheit unserer Geschichte finden wir dieselbe Erscheinung. Die herrschenden Klassen sind bestrebt, die Pflege der rechtlichen Beziehungen in ihre Hände zu nehmen. Kein Wunder, dass die herrschenden Klassen auch heute bestrebt sind, die Funktionen der Rechtspflege unter ihren Leuten zu verteilen. Formell heisst es, jeder Staatsbürger ist imstande, Richter oder Staatsanwalt zu werden. Aber in der Wirklichkeit sind diese Stellen an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, die es nur den Reichen ermöglichen, diese Stellen einzunehmen.

Schon diese Tatsache deutet darauf hin, dass wir nicht mit einer objektiven, unparteiischen Justiz zu tun haben, sondern mit einer « Klassenjustiz ». Denn die moralischen und rechtlichen Auffassungen der herrschenden Klassen sind himmelweit davon entfernt, denjenigen der breiten Volksmassen zu entsprechen.

Denn das Recht sowie die Moral sind keine Ausflüsse einer höheren Gerechtigkeitsidee oder einer höheren Moral, wie es die idealistischen Moral- und Rechtslehrer zu behaupten belieben, sondern sie sind beide der Ausdruck der sozialen und der historischen Verhältnisse. Der kapitalistischen Wirtschaftsordnung sind andere rechtliche und moralische Ansichten eigen als der feudalen. Anderseits sind die moralischen und die rechtlichen Ansichten des modernen Proletariats andere als diejenigen der herrschenden Klassen.

Damit ist nicht gemeint, dass die bürgerlichen Klassen bewusst ihre Ansichten ihren Interessen anpassen; das kann natürlich hier und da der Fall sein, aber in der Regel geht dieser Prozess unbewusst vor sich. In den bürgerlichen Lehrbüchern des Staats-, Straf- und Privatrechtes heisst es, das Recht kenne keine Standesunterschiede, vor dem Recht ist jeder Mensch gleich.

Aber beim näheren Zusehen springt die Unrichtigkeit dieser Behauptung in die Augen. Wir erinnern nur an die Gesindeordnung, die eine grosse Klasse von Menschen in eine direkte Abhängigkeit vom Herrn stellt, die sehr wohl an die mittelalterlichen Verhältnisse erinnert. Der Arbeitsvertrag, der die Lebensinteressen der grösseren Hälfte der deutschen Nation ausmacht, wird mit 30 Paragraphen abgetan, dagegen das Erbrecht, das schliesslich nur eine kleine Gruppe Menschen angeht, ist durch 463 Paragraphen geregelt. Und dann die Paragraphen des Strafgesetzbuches, das meistenteils auf die unbemittelten Schichten der Bevölkerung Anwendung findet. Schon aus diesen paar Beispielen zeigt sich der Klassencharakter der modernen Gesetzgebung.

Aber noch viel schärfer kommt der Klassencharakter in der Rechtsprechung zum Ausdruck; denn es kommt sehr viel auf die Auslegung der Gesetze an. Wie schwer

* Unter diesem Namen erschien eine Schrift vom Gen. Erich Kuttner, bei *Vorwärts Berlin*, Preis 1 Mark, 138 Seiten. Unser Artikel ist auf Grund dieser Schrift bearbeitet. Wir empfehlen allen Genossen und im besonderen den agitatorisch Tätigen die Schrift zum ernsten Studium.